

## **Fragen und Antworten zur Umsatzsteuerrückerstattung für Arbeiten an privaten Trinkwasser-Hausanschlüssen**

- 1. Warum wurde für meinen Wasserhausanschluss zunächst ein höherer Steuersatz berechnet?**  
Die Berechnung nach dem Regelsteuersatz von 16 bzw. 19 Prozent geht auf eine Entscheidung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 2000 zurück, auf die die Wasserversorger – wie auf alle anderen Steuerfragen – keinen Einfluss hatten. Nach der erfolgreichen Klage eines sächsischen Wasserversorgers gilt nun rückwirkend wieder der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent.
- 2. Warum erhalte ich die Rückzahlung von meinem Wasserversorger und nicht vom Finanzamt?**  
Wir übernehmen die Abwicklung der Rückzahlung als freiwillige Serviceleistung.
- 3. Wer darf mit einer Steuerrückzahlung rechnen?**  
Grundsätzlich alle Privatkunden der Stadtwerke Dreieich GmbH, denen seit dem 1. August 2000 ein Wasserhausanschluss gelegt wurde und auf deren Rechnung ein Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent angegeben ist.
- 4. Für welche Leistungen kann ich mit einem ermäßigten Steuersatz rechnen?**  
Der ermäßigte Steuersatz gilt für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Trinkwasser-Hausanschluss, für die ein Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent berechnet wurde. Dazu zählen

  - Neuanschlüsse
  - Veränderungen
  - Auswechslungen
  - Reparaturen

Ausgenommen sind Trink- und Abwassergebühren, da sie bereits in der Vergangenheit mit 7 Prozent besteuert wurden.
- 5. Muss ich eine Frist berücksichtigen?**  
Nein, für den Antrag einer Steuerrückzahlung gilt keine Frist.
- 6. Wie erhalte ich das Geld?**  
Das Geld wird auf das von Ihnen angegebene Konto überweisen.
- 7. Wann erhalte ich das Geld?**  
Wir kümmern uns schnellstmöglich um Ihren Antrag. Aufgrund der hohen Zahl von Antragsstellern möchten wir Sie allerdings um etwas Geduld bitten.
- 8. Ich bin kein Kunde der Stadtwerke Dreieich GmbH mehr, erhalte ich trotzdem eine Rückzahlung?**  
Ja, entscheidend ist einzig, wer auf der entsprechenden Rechnung als Vertragspartner angegeben ist.
- 9. Ich habe das Grundstück mittlerweile verkauft. Darf ich dennoch mit einer Rückzahlung rechnen?**  
Ja, da Sie seinerzeit Vertragspartner der Stadtwerke Dreieich GmbH waren.
- 10. Betrifft mich als Mieter die Rückzahlung?**  
In der Regel nicht, da nur Eigentümer und damit direkte Vertragspartner der Stadtwerke Dreieich GmbH für eine Steuerrückzahlung infrage kommen.
- 11. Ich bin Bauherr, aber die Rechnung für den Wasseranschluss hat die Baufirma bezahlt. Erhalte ich dennoch eine Rückzahlung?**  
Entscheidend ist, wer auf der entsprechenden Rechnung als Vertragspartner angegeben ist. Nur er darf einen Antrag auf Steuerrückerstattung stellen.